

Herr  
Eric Fumeaux  
Direktor  
Bundesamt für Berufsbildung  
und Technologie  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Basel, 14. August 2003  
A.124.2 / MW

## **Vernehmlassung Revision der Berufsbildungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Fumeaux  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für das Schreiben vom 14. April 2003 und die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf zu einer neuen Berufsbildungsverordnung Stellung zu nehmen.

In der Bankwirtschaft kommt den Bildungsgängen gemäss Berufsbildungsgesetz eine wichtige Rolle im Rahmen der Grundbildung und der Weiterentwicklung von Mitarbeitern und Kadern zu.

Auch in diesem Sommer werden wieder über 1'500 junge Personen eine berufliche Grundbildung im Bankensektor aufnehmen. Über 4'000 Bankmitarbeiter bereiten sich derzeit auf höhere Berufsqualifikationen (Berufs- und höhere Fachprüfungen, Höhere Fachschulen) gemäss Berufsbildungsgesetz vor. Der Sicherstellung eines qualitativ ausgezeichneten Nachwuchses kommt in unserer Branche eine zentrale Rolle zu.

Seit jeher verfolgen wir die Entwicklungen im Berufsbildungsbereich entsprechend mit hohem Interesse. Die vorliegende Stellungnahme wurde von der für Bildungsfragen zuständigen Kommission unserer Vereinigung im August verabschiedet.

### **Grundsätzliches**

Unsere Ansprüche an eine zukunftsgerichtete Berufsbildung haben wir bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens von 1999 zum Berufsbildungsgesetz aufgezeigt. Die entsprechende Stellungnahme ist im Internet unter <http://www.swissbanking.org/vernehm-12-10-2001.pdf> downloadbar.

An den dazumal erwähnten Anforderungen wie Handlungs- und Kompetenzorientierung, Qualität, Durchlässigkeit, offenes Bildungssystem, rasche Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Orientierung an der Wirtschaft bzw. deren Bedürfnissen hat sich nichts geändert.

Im Lichte des vorliegenden Verordnungsentwurfs gilt es zusätzlich folgende Aspekte herauszustreichen:

- Hohe Praktikabilität der Vorschriften
- Sicherstellung der Praxisorientierung in der Berufsbildung
- Problematik des Förderalismus

Beim vorliegenden Entwurf zur neuen Berufsbildungsverordnung besteht unseres Erachtens zum Teil die Gefahr, dass die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen eingeschränkt wird bzw. die Ausbildung in den Unternehmen und Betrieben mit zu restriktiven Anforderungen belastet wird. Unternehmen, welche Berufsleute ausbilden, dürfen in ihrem Handlungsspielraum nicht noch mehr eingeschränkt werden.

Insbesondere die Bestimmungen in Kapitel 6 (Berufsbildungsverantwortliche) sehen hohe Auflagen für die innerbetriebliche Ausbildung vor. Auch können diese zu einer unerwünschten „Verschulung“ in der Berufsbildung führen.

Die Unternehmen der Wirtschaft und die Banken im Speziellen orientieren sich immer weniger an lokalen, regionalen oder kantonalen Grenzen. Daraus ergeben sich zunehmend Spannungsfelder im Zusammenhang mit der Rolle, welche den Kantonen in der Berufsbildung zukommt (Aufsicht, Finanzielles etc.) sowie dem Förderalismus im schulischen Bereich.

Unsere Bemerkungen und Vorschläge zu einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfs zielen entsprechend auf Rahmenbedingungen ab, welche die Attraktivität des Berufsbildungsweges (Grundbildung und Weiterbildung) zur Gewährleistung des beruflichen Nachwuchses für die Unternehmen sicherzustellen vermögen.

## **Bemerkungen und Vorschläge zu einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfs**

### *Art. 4 Anrechnung und Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistungen*

Hier regen wir dringend an, ein gesamtschweizerisches System vorzusehen.

Die Organisationen der Arbeitswelt wie auch viele Unternehmen orientieren sich nicht an kantonalen Grenzen. Auch schaffen wir mit kantonalen Stellen, welche im Bereich der Anerkennung von Qualifikationen eine Rolle spielen, unnötige und aufwändige Doppelspurigkeiten.

In diesem Sinne schlagen wir für Art. 4 Abs. 2 vor:

<sup>2</sup> *Der Bund ~~Die Kantone~~ sorgt für beratende Stellen zur Anerkennung von Qualifikationen, die ausserhalb standardisierter Angebote erworben wurden. Die Beratungsstellen arbeiten mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen unabhängige Fachpersonen bei.*

### *Art. 13 Lehrbetrieb*

Zur Präzisierung schlagen wir in Art. 13 Abs. 1 vor:

<sup>1</sup> *Als Lehrbetrieb gilt der Lernort, an dem die ~~betrieblich organisierte Grundbildung~~ Bildung in beruflicher Praxis hauptsächlich stattfindet.*

Im Weiteren regen wir an, dass die Unternehmen in bestimmten Fällen die Möglichkeit haben, die Berufsfachschule für ihre Lernenden auch ausserhalb des Lehrbetriebsortes zu wählen. Die Möglichkeit, Lernende nötigenfalls regional zu konzentrieren, erhöht letztlich die Flexibilität für gesamtschweizerisch agierende Unternehmen und Unternehmensgruppen.

Entsprechend schlagen wir neu einen Art. 13 Abs. 4 in folgendem Sinne vor:

<sup>4</sup> *Der Lehrbetrieb kann in begründeten Fällen als Lernort für die allgemeine und berufskundliche schulische Bildung seiner Lernenden auch andere Berufsfachschulen (inkl. ausserkantonale) beziehen. Die kantonale Behörde entscheidet über entsprechende Gesuche. Können sich Lehrbetrieb und Kanton nicht einigen, so entscheidet das Bundesamt.*

### *Art. 18 Obligatorischer schulischer Unterricht*

Wir würden begrüessen, wenn die Berufsfachschulen im Bereich des obligatorischen Unterrichts inhaltlich und organisatorisch verstärkt zusammenarbeiten würden. Gerade die unterschiedlichen Schulsysteme stellen eine wesentliche Erschwerung in der Berufsbildung dar und auferlegen den Betrieben unnötige Kosten.

In diesem Sinne schlagen wir einen neuen Abs. in Art. 18 in folgendem Sinn vor:

<sup>4</sup> *Kantone und Berufsfachschulen streben schweizweit einheitliche inhaltliche und organisatorische Regelungen und Vorschriften für den obligatorischen schulischen Unterricht an.*

### *Art. 23 Höhere Berufsbildung - Allgemeine Bestimmungen*

Die Träger von Berufs- und höheren Fachprüfungen müssen über die Möglichkeit verfügen, angemessene Reserven bilden zu können, um allfällige Risiken infolge Nachfrageschwankungen bzw. notwendiger Neuausrichtungen und Umstrukturierungen ausgleichen zu können. Die rasche Anpassungsfähigkeit des berufsbildungsorientierten Weiterbildungssystems stellt heute ein zentrales Erfordernis dar. Die Träger der Berufs- und höheren Fachprüfungen müssen entsprechend auch aus finanzieller Optik über eine hohe Anpassungsflexibilität verfügen können.

Wir schlagen entsprechend für Art. 23 Abs. 3 folgende Anpassung vor:

<sup>3</sup> *Die Einkünfte aus Prüfungsgebühren dürfen die Vollkosten der Veranstalter im vierjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.*

*Art. 39 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in beruflicher Praxis  
Art. 77 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner*

Den Bst. a. und b. von Art. 39 können wir zustimmen.

Hingegen lehnen wir Bst. c des Entwurfs klar ab. Die vorgeschlagene Auflage gemäss Bst. c. ist nicht akzeptierbar und wird die betriebliche Ausbildung enorm verteuern (mit entsprechender Konsequenz auf die Ausbildungsbereitschaft).

Auch regen wir an, keine Lerndauer explizit und in Zahlen in der Berufsbildungsverordnung festzulegen.

Damit tragen wir heutigen und künftigen Entwicklungen im Bildungsbereich mit neuen Lehr- und Lernformen, den neuen technologischen Möglichkeiten, der Selbstverantwortung (von Ausbildern und Unternehmen) sowie der Möglichkeit des Erwerbs von Kompetenzen in der Berufspraxis nicht Rechnung.

Wir schlagen entsprechend für Art. 39 Bst. c. vor:

*c. eine berufspädagogische Qualifikation oder eine qualifizierte Berufserfahrung.*

Eine adäquate Qualität der Berufsbildner liegt letztlich im Interesse der ausbildenden Betriebe selbst. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht (vgl. Art. 65 Abs. 4 nBBG) bei Problemen und Verfehlungen im Nachhinein aktiv werden und Massnahmen vorsehen.

Aus analogen Gründen schlagen wir für Art. 77 vor:

*Wer ~~in Berufen ausserhalb des Geltungsbereiches des Berufsbildungsgesetzes vom 19. April 1978~~ während mindestens zwei fünf Jahren Lernende betreut hat, gilt mit Inkrafttreten dieser Verordnung als qualifiziert im Sinne von Art 39 Buchstabe c.*

Schliesslich gehen wir davon aus, dass die Anforderungen gemäss Art. 39 bzw. 77 für sogenannte Lehrlingsverantwortliche gelten und nicht für sogenannte Praxisausbilder, welche als voll berufstätige Fachleute die Lernenden am Arbeitsplatz betreuen.

Eine diesbezügliche Präzisierung in der Berufsbildungsverordnung ist zwingend aufzunehmen.

*Art. 40 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ...*

Auch diese Auflage ist analog zu Art. 39 nicht akzeptierbar und klar abzulehnen (insbesondere Bst a. und c.).

Auf die Auflage, dass die hauptberuflichen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner über eine höhere berufliche Qualifikation verfügen müssen, ist zu verzichten. Wir regen an (Begründung vgl. oben), dass diese Berufsbildner analog zu Art. 39 über ein Fähigkeitszeugnis verfügen, dafür aber über eine längere Berufspraxis (vier statt zwei Jahre).

600 Lernstunden bedeutet eine mehrmonatige Vollzeitausbildung für Personen, die lernende Personen in überbetrieblichen Kursen, in Branchen- und Betriebskunde etc. unterrichten. Nicht nur für kleinere und mittlere Unternehmen und Betriebe stellen solche Bestimmungen eine sehr hohe Hürde dar. Auch hier gilt es zu unterstreichen, dass damit neueren und künftigen Entwicklungen wie auch der Selbstverantwortung der Unternehmen nicht Rechnung getragen wird.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

- a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
- b. vier Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet
- c. eine berufspädagogische Ausbildung und Qualifikation

#### *Art. 42 Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ...*

Auch diese Auflage ist analog zu Art. 39 und 40 nicht akzeptierbar und klar abzulehnen.

Mit dem vorliegenden Entwurf und den vorgeschlagenen Lernstunden können Fachleute aus der Praxis nicht mehr für eine Referententätigkeit eingesetzt werden, womit die Praxisorientierung in der Berufsbildung generell in Frage zu stellen ist!

Wir schlagen vor, Art. 42 auf den Lernort „Berufsfachschule“ zu beschränken oder ganz zu streichen!

#### *Art. 46 Inhalte*

Wir schlagen vor, auf die Aufzählung der Aspekte in Abs. 1 zu verzichten. Diese geben gemäss vorliegendem Entwurf möglicherweise den aktuellen Stand durchaus sinnvoll wieder. Der aktuelle Stand kann aber nicht Gegenstand einer Berufsbildungsverordnung sein.

#### *Art. 51 Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche*

Die Berufsbildung hat sich vor allem an den Bedürfnissen der Wirtschaft und Praxis auszurichten.

Entsprechend sind wir mit der in Art. 51 Abs. 2 vorgesehenen Zusammensetzung nicht einverstanden. Die Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt müssen einen wesentlichen Einfluss nehmen können.

#### *Art. 61 Ausrichtung der Pauschalbeiträge*

Wir unterstreichen die Notwendigkeit und Bedeutung einfachster Verfahren im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen, welche durch die Kantone gemäss Art. 52

Abs. 1 BBG vom 13. Dezember 2002 an Dritte weiterzuleiten sind, insbesondere wenn es sich dabei um Organisationen der Arbeitswelt bzw. Lehrbetriebe oder Unternehmen handelt.

Die Pilotphase zur Reform der kaufmännischen Grundbildung hat zum Ausdruck gebracht, dass die Abrechnung von überbetrieblichen Kursen, welche unter Verantwortung von gesamtschweizerischen Organisationen und Institutionen stehen, bzw. die Ausrichtung von Beiträgen der öffentlichen Hand an die überbetrieblichen Kurse, unverhältnismässig und enorm aufwändig (administrativ, Verfahrensdauer) sind.

Der Aufwand für die Einforderung der zustehenden Beiträge der öffentlichen Hand übersteigt aktuell letztlich die daraus resultierenden Einnahmen!

Zu begrüssen wäre entsprechend in Analogie zu Art. 52 Abs. 1 BBG insbesondere eine Art „Pauschalbeitragsverfahren“ mit Bemessung anhand der „Anzahl Personen“ für Budgetierung und Abrechnung von überbetrieblichen Kursen in folgendem Sinn:

- Die Lehrortskantone können gestützt auf ihre Lehrvertragsstatistik die zu budgetierenden üK-Beiträge einfach ermitteln.
- Gestützt auf die eingereichten Abrechnungen der Kurskommissionen nach Ablauf eines Jahres können die Kantone für diese Periode Pauschalbeiträge (Basis: Pro Kopf und Kurstag) einfach ermitteln und überweisen.
- Gleichzeitig können mit diesem Verfahren auch die interkantonalen Abrechnungen vereinfacht werden.

Auch sollte dadurch die Verfahrensdauer deutlich vermindert werden können.

In diesem Sinne schlagen wir in der Berufsbildungsverordnung einen zusätzlichen Abs. 3 in Art. 61 vor:

<sup>3</sup> Das Bundesamt und die Kantone erarbeiten gemeinsam gesamtschweizerisch einheitliche und einfache Verfahren für die Weiterleitung der Pauschalbeiträge an Dritte, insbesondere wenn es sich hierbei um Organisationen der Arbeitswelt bzw. Unternehmen und Lehrbetriebe handelt.

## *Art. 69 Berufsbildungsfonds*

Wir gehen davon aus, dass sich der Begriff „Branchen“ gemäss Absatz 1 an gebräuchlichen Definitionen orientiert. Eine Klarstellung in Art. 69 ist unseres Erachtens angezeigt.

Art. 69 Abs 6 (neu) könnte wie folgt lauten:

<sup>6</sup> Der Begriff Branchen orientiert sich an den in der Praxis gebräuchlichen Definitionen.

In unserem Fall bedeutet dies, dass es eine Branche „Bank“ gibt, welche durch die zuständige Organisation der Arbeitswelt „Schweizerische Bankiervereinigung“ vertreten wird. Die Branche Bank muss allenfalls selbst über die Einrichtung eines Berufsbildungsfonds entscheiden können.

Nicht zu akzeptieren und damit auszuschliessen wäre z.B. eine Situation, in welcher ein oder mehrere Branchenverbände im kaufmännischen Bereich einen Berufsbildungsfonds einrichten, welcher dann auf deren Antrag hin auch für Betriebe aus nichtbeteiligten Branchen verbindlich erklärt wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Erwägungen und Vorschläge auf Ihr Interesse stossen werden.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen  
Schweizerische Bankiervereinigung

Matthias Wirth      Marie-Theres Lorenzon